

*Landesverband*

*Salzburger Heimatvereine*

# Kurs „Veranstaltungsrecht“

*Mag. Andreas Viehhauser, MBA*

Salzburg, 27. April 2011

# Wesentlichen Rechtsgrundlagen

- Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 (VAG),  
LGBL. 100/1997 i.d.g.F.
- Veranstaltungsstätten-Verordnung,  
LGBL. 10/2001 i.d.g.F.  
(für die Beurteilung der Veranstaltungsstätte)
- Salzburger Jugendgesetz 1999,  
LGBL. 24/1999 i.d.g.F.  
(Jugendschutz)

# Veranstaltungsbegriff

## Was ist eine Veranstaltung iSd VAG?

- Eine Veranstaltung ist eine **öffentliche** (allgemein zugängliche) **Darbietung** und **Einrichtung**, die zum **Vergnügen** oder zur **Erbauung** der Teilnehmer bestimmt ist.
- **Private Veranstaltungen**, die nicht allgemein zugänglich sind, fallen **nicht** darunter (z.B. private Party, interne Vereins-veranstaltung, Grillfeier für geladene Gäste)!

Entgeltlichkeit (z.B. Eintrittsgeld) ist kein Kriterium!

# Unterscheidung der Veranstaltungen (1)

**Veranstaltungen, die unter das VAG fallen, werden  
weilers unterschieden:**

- **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§ 4 VAG)**

- \* Filmvorführungen (z.B. Kino)

- \* Revue- und Varietévorstellungen

- \* Veranstaltungen im Umherziehen unter Verwendung betriebs-  
techn. Einrichtungen (z.B. Zirkus, Tierschau)

- **Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 12 VAG)**

alle nicht bewilligungspflichtigen (öffentlichen)

Veranstaltungen, die zum Vergnügen und der Erbauung der  
Teilnehmer bestimmt sind!

# Unterscheidung der Veranstaltungen (2)

## Beispiele für *anmeldepflichtige* Veranstaltungen:

- Feste (z.B. Dorffest, Stadtfest, Seefest, Straßenfest, Vereinsfest für Mitglieder und Gäste)
- Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Jubiläumsfeste, Krampus- bzw. Perchtenlauf)
- Sportliche Wettkämpfe (z.B. Schiennen, Motorsport)
- Konzerte (z.B. Pop, Rock, Blasmusik)
- Vorstellungen und Aufführungen (z.B. Theatervorstellungen)
- Darbietungen (Belustigungen) aller Art, soweit sie nicht bewilligungspflichtig sind oder Sondergesetzen unterliegen

# Ausnahmen

**Folgende Veranstaltungen unterliegen nicht dem VAG (§ 1 Abs. 4):**

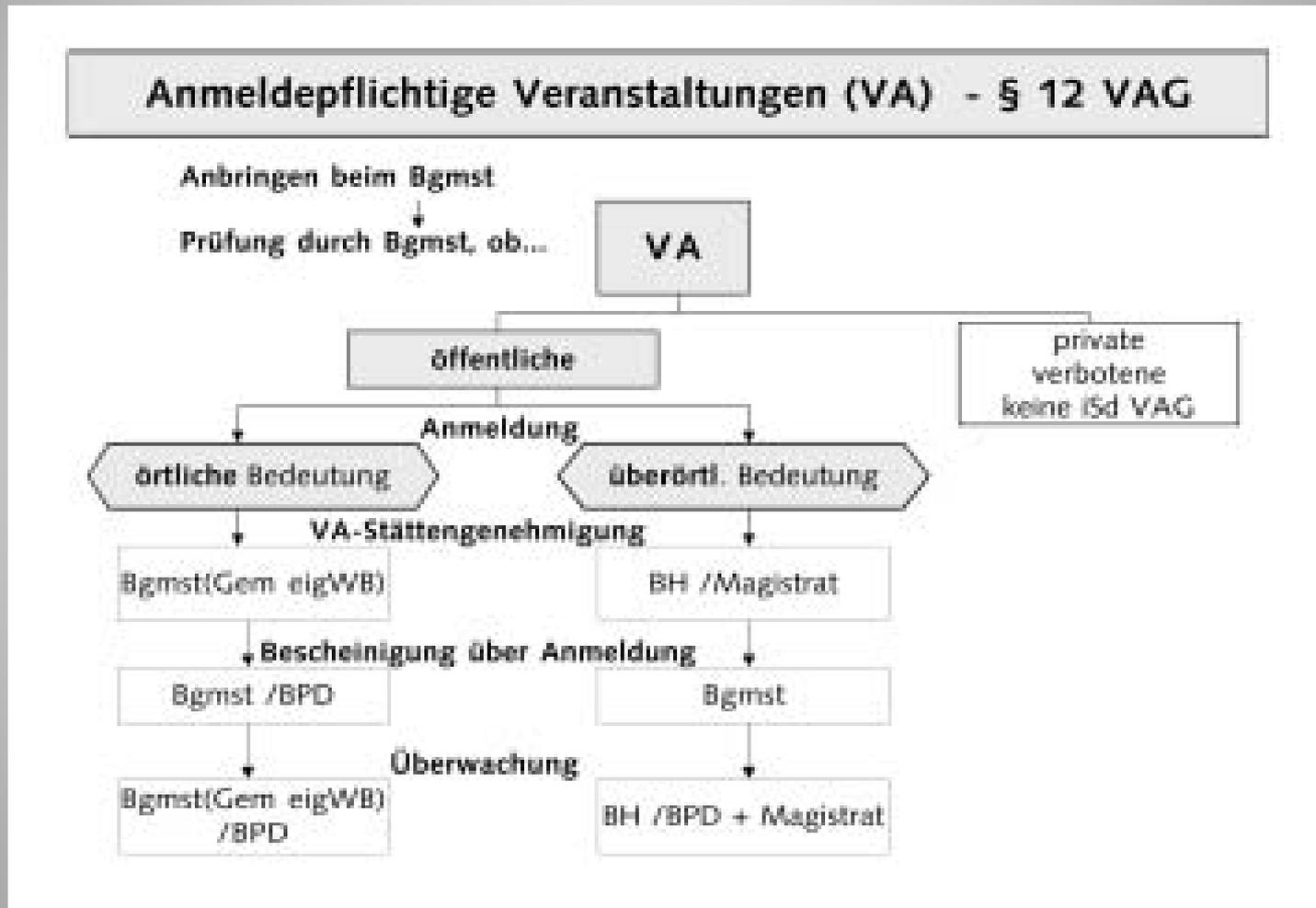
- Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Horten und Heimen auf deren Liegenschaften (z.B. Schulfest)
- Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, deren Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften sind (z.B. WIFI, BFI, VHS)
- Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fallen (z.B. gewerberechtliche Angelegenheiten, Versammlungen, Bundesmuseen/-theater, VA hins. Luft-/Schifffahrt und Eisenbahnen, religiöse VA)

# Verbotene Veranstaltungen

**Folgende Veranstaltungen sind verboten (§ 21 VAG):**

- Durchführung von Experimenten, durch die die Besucher gefährdet werden können
- Aufstellen und Betreiben von Geldspielapparaten („Kleines Glücksspiel“)
- Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten, die verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen
- Veranstaltungen am Karfreitag und 24. Dezember, die religiöse Gefühle verletzen können

# Verfahrensablauf (1)



Quelle: Land Salzburg

# Verfahrensablauf (2)

## Anmeldung der Veranstaltung (VA):

- **Ausnahmen von der Anmeldepflicht**, wenn bei der Abhaltung der jeweiligen VA *keine Gefährdung der Besucher zu erwarten* ist:
    - \* VA in Gastgewerbebetrieben mit max. 300 genehmigten Besucherplätzen;
    - \* sonstige VA in genehmigten VA-Stätten mit Fassungsraum von max. 300 Pers. zwischen 7.00 und 22.00 Uhr
    - \* Freiluft-VA in Gebieten ohne besondere betriebstechn. Vorrichtungen mit Fassungsraum von max. 600 Pers. zwischen 7.00 und 20.00 Uhr
- [Ausnahme gilt nicht bei Motorsport-VA, VA mit Schusswaffen und Spielapparaten > hier ist immer Anmeldung erforderlich!]

# Verfahrensablauf (3)

- **Anmeldung** immer beim Bgmst (Stadt Sbg.: BPD) schriftlich spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung (siehe Formular *Land Salzburg Form w129-07-03*)
- **Inhalt** der Anmeldung: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz usw. des Veranstalters; Art der VA, Ort und Dauer der VA, voraussichtliche Besucherzahl, Info über VA-Stätte
- Bgmst (BPD) hat sofort **Bescheinigung** auszustellen oder VA bei Vorliegen bestimmter Gründe zu untersagen
- anlässlich der Bescheinigung können mittels gesondertem Bescheid noch bestimmte Auflagen vorgeschrieben werden

# Veranstaltungsstätten- genehmigung (1)

- **Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur in dafür geeigneten und von der Behörde genehmigten VA-Stätten abgehalten werden (§ 16 VAG).**



# Veranstaltungsstätten- genehmigung (2)

Ausnahmen:

- \* Räume von Gastgewerbebetrieben, wenn Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl nicht über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgeht;
- \* Sonstige Räume (Betriebsstätten), wenn die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl nicht über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung dieser Betriebsstätte hinausgeht (z.B. Mehrzweckräume);
- \* nach Sbg. Tanzschulgesetz genehmigte Räume von Tanzschulen;
- \* Plätze, Wiesen usw. im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, von denen Gefährdungen für die Umgebung oder Gefahren für die Menschen ausgehen;
- \* max. 3 Spielapparate im räumlichen Zus.hang oder im Rahmen von Veranstaltungen im Umherziehen in dort üblichen Weise.

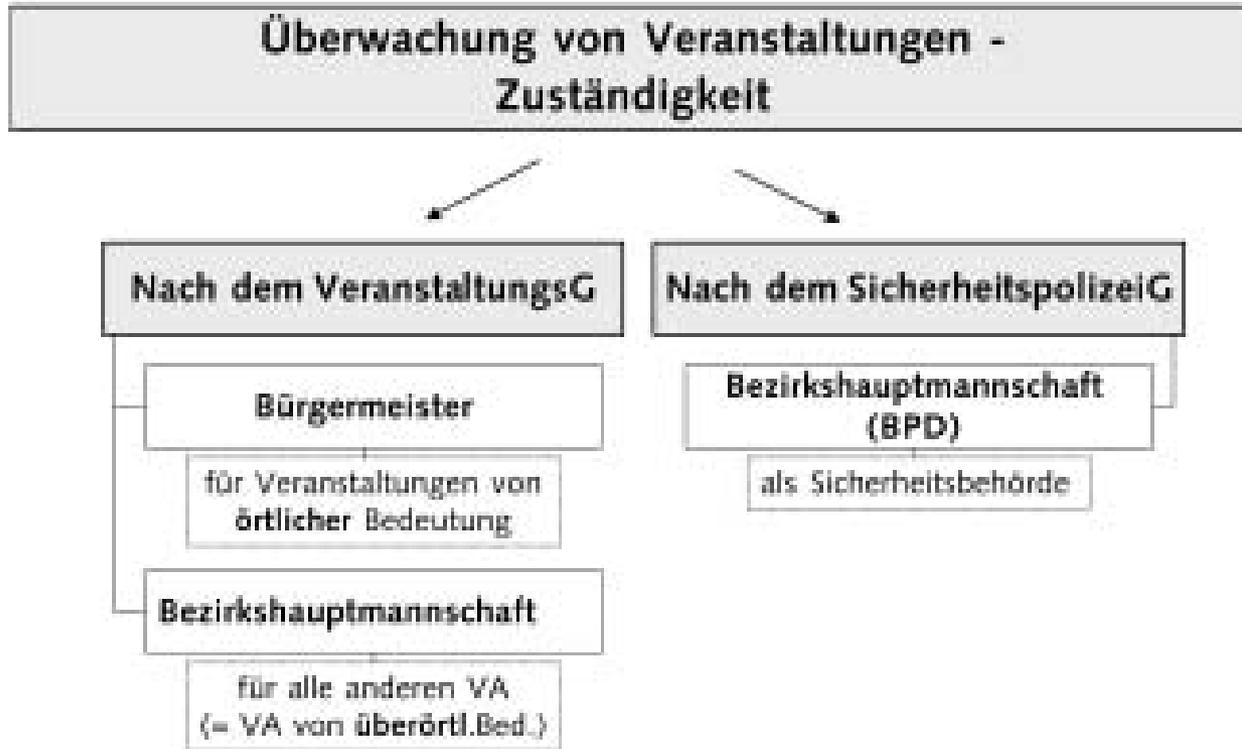
# Veranstaltungsstätten- genehmigung (3)

- schriftliches **Ansuchen** unter Vorlage der erf. **Unterlagen** (z.B. Lage- u. Situationsplan, Überprüfungsbefunde, Gutachten)
- zuständig: Bgmst **oder** BH bzw. Magistrat Sbg., je nachdem ob VA örtliche/überörtliche Bedeutung
- **separater Bescheid** nur über Genehmigung der VA-Stätte

# Veranstaltungsstätten- genehmigung (4)

- Vorschreibung von **Auflagen und Bedingungen** im Genehmigungsbescheid in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht
  - \* zur Hintanhaltung von Gefährdungen für Menschen;
  - \* zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen der Umgebung durch Lärm, Staub, Abgase, Abwässer usw.;
  - \* ausreichende Kfz-Abstellplätze für Teilnehmer
- VA-Stättengenehmigung bleibt erhalten (nur soweit VA in selber Art und selben Umfang wieder abgehalten werden soll)

# Überwachung



Quelle: Land Salzburg

# Praktisches Beispiel (1)

## Jubiläumsfest “100-Jahre Trachtenmusikkapelle XY”

### Programm:

- Do, 20.00 - 21.00 Uhr Festkonzert auf Marktplatz (ca. 300 Bes., teilweise auf öffentl. Straße, ohne Bühnenanlage, ohne Ausgabe von Getränken u. Speisen)
- Fr, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt (ca. 2.000 Bes.)
- Sa, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt
- So, 09.00 - 11.00 Uhr Feldmesse mit anschließendem Festumzug im Bereich der Hauptstraße (ca. 2.000 Teilnehmer u. Bes.)
- So, 11.00 - 18.00 Uhr Frühschoppen im Festzelt mit Festausklang

# Praktisches Beispiel (2)

## Was ist veranstaltungsrechtlich zu beachten?

- Do, 20.00 - 21.00 Uhr Festkonzert auf Marktplatz (ca. 300 Bes., teilweise auf öffentl. Straße, ohne Bühnenanlage, ohne Ausgabe von Getränken u. Speisen)

- ➔ öffentliche (allgemein zugängliche) Veranstaltung im Freien
- ➔ Anmeldung/Bescheinigung Bgmst (zwar keine Gefährdung der Bes. und >600 Pers, aber Ende nach 20.00 Uhr)
- ➔ keine VA-Stättengenehmigung erforderlich (keine bes. Anlagen u. betriebstechn. Einrichtungen, keine Beeinträchtigung der Umgebung)
- ➔ [straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 82 StVO wegen Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken]

# Praktisches Beispiel (3)

- Fr, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt (ca. 2.000 Bes.)
- Sa, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt
- So, 11.00 - 18.00 Uhr Frühschoppen im Festzelt mit Festausklang

- öffentliche (allgemein zugängliche) Veranstaltung
- Anmeldung/Bescheinigung Bgmst (Gefährdung der Bes. nicht auszuschließen)
- VA-Stättengenehmigung durch Bgmst (örtliche Bedeutung)

- So, 09.00 - 11.00 Uhr Feldmesse mit anschließendem Festumzug

- keine Anmeldung u. VA-Stättengenehmigung erforderlich
- [Anzeige gemäß § 86 StVO an Straßenpolizeibehörde, spätestens 3 Tage vor Festumzug wegen straßenpolizeilicher Vorkehrungen!]

# Praktisches Beispiel (4)

- selbstredend können sämtliche vor angeführten Veranstaltungen im Rahmen des Jubiläumfestes in einer Anmeldung bzw. in einem Ansuchen um Genehmigung der Veranstaltungsstätte beim Bgmst eingebracht werden

(siehe auch Formular *Land Salzburg Form w129-07-03*)

Danke für die Aufmerksamkeit!

*Mag. Andreas Viehhauser, MBA*